



Gemeinde Maschwanden

**Verordnung über die
Siedlungsentwässerungsanlagen
der Gemeinde Maschwanden**

vom 20. Juni 2011

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Maschwanden

A	Allgemeine Bestimmungen	4
1	Gegenstand	4
2	Vollzugszuständigkeit	4
3	Strategische Planung	4
4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	5
6	Anlagen- und Kanalisationskataster	5
7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	5
B	Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen	5
8	Anschlusspflicht	5
9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	6
10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	6
11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	6
C	Kontrollen und Bewilligungen	6
12	Kontrollen	6
13	Bewilligungstatbestände	7
D	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	7
14	Grundsätze	7
15	Arten von Abwassergebühren	7
16	Bemessung der Mehrwertbeiträge	8
17	Bemessung der Anschlussgebühr	8
18	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	8
19	Nachforderung von Anschlussgebühren	8
20	Bemessung der Benutzungsgebühr	8
21	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	9
22	Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr	9
23	Schuldner	10
24	Rechnungsstellung und Fälligkeit	10
E	Haftung, Straf- und Schlussbestimmungen	10
25	Haftung	10
26	Strafbestimmungen	10
27	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	10
28	Rechtsschutz	11
29	Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates	11
30	Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

2 Vollzugszuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

- c. öffentliche Gewässer, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).

Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Lagern, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

6 Anlagen- und Kanalisationskataster

Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

8 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren, spätestens nach 12 Monaten.

10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten des Eigentümers an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

Wird eigenes Quellwasser oder Regenwasser für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

C Kontrollen und Bewilligungen

12 Kontrollen

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

13 Bewilligungstatbestände

Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, muss keine kommunale Bewilligung eingeholt werden.

D Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

14 Grundsätze

Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

15 Arten von Abwassergebühren

Die Gemeinde erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren (Ziff. 16),
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. 17 ff.),
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. 20 ff.).

16 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

17 Bemessung der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen- oder nutzungsgewichteten Grundstücksfläche. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Ziffer 22 festgelegten Faktoren multipliziert. Anschliessend wird die gewichtete Grundstücksfläche mit dem Tarif pro Quadratmeter gemäss Tarifordnung festgelegt.

Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Bruttogeschossfläche) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Ziffer 22.

18 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr in Rechnung gestellt.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientiert.

19 Nachforderung von Anschlussgebühren

Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung weitgehend überbauten Grundstücken (Grundstückfläche kleiner oder gleich fünffacher Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Gebäude), die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt eine weitere Anschlussgebühr.

Bei teilweise überbauten Grundstücken mit erheblicher Unternutzung (Möglichkeit zur Erstellung eines Anbaus oder einer weiteren Baute auf dem Grundstück) wird zum Zeitpunkt der Erstellung eines Bauvorhabens eine einmalige Nachforderung der Anschlussgebühren in Rechnung gestellt.

Die Grösse der Fläche für die Nachforderung berechnet sich anhand der Grundstückfläche, abzüglich der, mit dem Faktor 5 multiplizierten, Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Gebäude. Die Gewichtung der ermittelten Fläche erfolgt gemäss Ziffer 22 Abs.1.

Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

20 Bemessung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 22 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,

u n d

- b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentswässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

21 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

Fehlen Mengenangaben des genutzten Wassers, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

Weist ein Wasserbezüger mittels Wasserzähler nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig nur zum Teil in die Siedlungsentswässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

22 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und Benutzungsgebühr

Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

Kernzone*	Faktor 3
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 0
* Grundstück ganz oder teilweise überbaut	

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

a. reine Wohnbauten	Faktor 5
b. gemischte Nutzung	Faktor 5
c. rein gewerbliche Nutzung	Faktor 5

Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

23 Schuldner

Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

24 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

E Haftung, Straf- und Schlussbestimmungen

25 Haftung

Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

26 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

27 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung, sowie Anordnungen kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

28 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

29 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt darin insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung.
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

30 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 23. März 1970 sowie die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 23. März 1970 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 20. Juni 2011

**Im Namen des
GEMEINDERATES MASCHWANDEN**

Der Präsident: Die Schreiberin:

A. Binder

E. Abegglen

Von der Baudirektion Kanton Zürich

mit Verfügung Nr.: 1561

genehmigt am: 17.08.2011

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.